

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Eiche am Hafen, Ingelheim-Nord“
Kreis Mainz-Bingen
vom 13.08.2001

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) wird verordnet:

Der in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird einschließlich seines Kronentraufbereiches zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Eiche am Hafen, Ingelheim-Nord“

§ 2

1. Der Baum, eine Steileiche (*Quercus robur*) steht auf dem Flurstück 1/6, Flur 4, Gemarkung Frei-Weinheim.
2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes als Einzelschöpfung der Natur, dessen besonderer Schutz aus naturgeschichtlichen Gründen und wegen seiner Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

Die Steileiche ist der typische Baum für die Rheinauenlandschaft. Das Naturdenkmal veranschaulicht, in welchen beeindruckenden Exemplaren diese Baumart einst in den Auwäldern der Ingelheimer Rheinebene vorkam.

Aufgrund ihres Alters, ihrer Größe und ihres solitären Wachstums prägt die Eiche die Zufahrt zum Ingelheimer Hafen und den Zugang zu den Rheinauen auf charakteristische Weise.

§ 4

Am Naturdenkmal sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder seines geschützten Kronentraufbereiches führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. den Baum zu entfernen, Äste zu entfernen, die Rinde oder das Wurzelwerk zu beschädigen
2. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden können oder die zu einer sonstigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
3. den Kronentraufbereich des Baumes, (z. B. durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln),

4. die Wasserversorgung des Baumes zu verändern,
5. Materialien aller Art unter dem Baum zu lagern,
6. Auftausalze, chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich des Baumes anzuwenden oder zu lagern,
7. baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, im Kronentraufbereich des Baumes zu errichten oder zu erweitern,
8. Bild- und Schrifftafeln und Plakate am Baum oder im Kronentraufbereich anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen,

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen

Die Anzeigepflicht gilt auch Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfIG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Kennzeichnung, Sicherung, Erhaltung und Pflege, des Baumes getroffen werden.

§ 8

1. Von den Verboten des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Für die Anwendung oder Lagerung von chemischen Mitteln gemäß § 4, 6. ist die Obere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr 1. Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die das Wachstum oder die Vitalität gefährden können oder die zu einer sonstigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr 2. den Baum rodet, Äste entfernt, die Rinde oder das Wurzelwerk schädigt,
- § 4 Nr 3. die Standortvoraussetzungen des Baumes, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln, verändert
- § 4 Nr 4. die Wasserversorgung des Baume beeinträchtigt,
- § 4 Nr 5. Materialien aller Art unter dem Baum lagert,
- § 4 Nr 6. Auftausalze, chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich des Baumes verwendet oder lagert,
- § 4 Nr 7. im Kronentraufbereich Feuer entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr 8. im Kronentraufbereich des Baumes, baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen errichtet, erweitert, beseitigt oder abreißt ,
- § 4 Nr 9. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde -
Mainz, 10.07.1989

Landrat